



Kanton Bern
Canton de Berne

Bau- und Verkehrsdirektion
Tiefbauamt

Kontrollstrasse 20, Pf. 701
2501 Biel
+41 31 635 96 00
info.tbaoik3@be.ch
www.be.ch/tba

Jörg Bucher
+41 31 635 96 11
joerg.bucher@be.ch

*nur hinweisenden Charakter!
keine Einsprachemöglichkeit!*

Amt für Gemeinden und Raumordnung
02. FEB. 2021
G-Nr. /SB: 20/8405 <i>FAB</i> <i>H011</i>
Eingescannt:

Tiefbauamt, Kontrollstrasse 20, Pf. 701, 2501 Biel

Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern
Orts- und Regionalplanung
Nydegasse 11/13
3011 Bern

26. Januar 2021

Fachbericht Wasserbau

Gemeinde:	Aarberg
Vorhaben:	Revision Ortsplanung (Umsetzung Gewässerräume)
Ortsbezeichnung:	Ganzes Gemeindegebiet
Beurteilungsgrundlagen:	Genehmigungsakten
Geschäfts-Nr.:	AMT104756
Leitverfahren:	Nutzungsplanverfahren
Geschäfts-Nr. der Leitbehörde:	2020.DIJ.8405
Kontaktperson:	Jörg Bucher

Grundlagen

- Fachbericht Wasserbau AMT102665 vom 30. Juli 2019
- Ortsbesichtigung am 26. Januar 2021

1. Beurteilung des Vorhabens

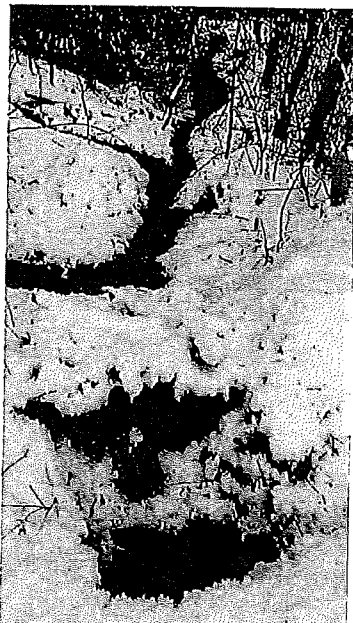
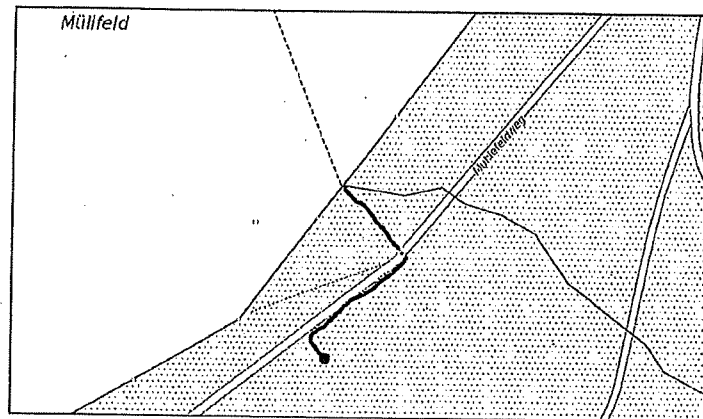
- 1.1 Mit dem Fachbericht Wasserbau AMT102665 vom 30. Juli 2019 nahm das Tiefbauamt des Kantons Bern, vertreten durch den Oberingenieurkries III (OIK III) zur Ortsplanungsrevision (Umsetzung Gewässerräume) Stellung. Neben der Überprüfung des Gewässernetzes beantragte der OIK III die Ergänzung der Gewässerraumausscheidung an gewissen Gewässern, sowie den Verzicht auf die Reduktion des Gewässerraums an einzelnen Gewässerabschnitte.
- 1.2 Im Vorprüfungsbericht des AGR vom 24. Juli 2020 wurden die Anträge des OIK III übernommen und der Gemeinde entsprechend zur Umsetzung eröffnet.

2. Umsetzung der Anträge aus dem Fachbericht Wasserbau AMT102665

Gewässernetz

- 2.1 *Es ist zu überprüfen, ob der offene Bachlauf und dessen Gewässerraum im Gebiet Leimeren, Riedlimatte das Gemeindegebiet tangiert. Wenn dies der Fall ist, muss das Gewässer nachgeführt werden.*

Im Erläuterungsbericht wird detailliert beschrieben, weshalb auf die Darstellung des namenlosen eingedolten Gewässers westlich des Bleikimattbächli verzichtet werden soll. Bei der Ortsbesichtigung konnte im Wald oberhalb dem Müllfeld ein deutlich ausgebildetes Gewässerbett bis an den Waldrand festgestellt werden. Der hauptsächliche Wasseranteil kam dabei nicht aus dem im Gewässernetzplan korrekt eingezeichnetem Gewässer, sondern aus einer Quelle die oberhalb des Mühlefeldwegs liegt. Von der Quelle bis zum Einlaufschacht am Waldrand verläuft ein Bach mit einer klar ausgebildeten Sohle. Aus diesem Grund halten wir fest, dass es sich beim Seitengewässer des Bleikimattbächli um ein Fließgewässer nach Art. 3 WBG handelt.

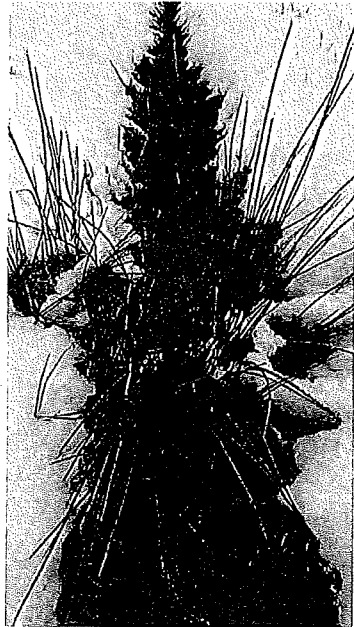


Bachlauf (Sicht vom Schacht nach oben)



Bachlauf ab Mühlefeldweg in Richtung Waldrand

Auch beim Gewässer an der Gemeindegrenze zu Lyss konnte bei der Ortsbegehung ein klar ausgebildeter Bachlauf festgestellt werden. Der betroffene Abschnitt weist alle Voraussetzungen für ein Fließgewässer nach Art. 3 WBG auf. Es ist dabei unerheblich, ob der Ursprung des Gewässers künstlich oder natürlich ist (siehe Verwaltungsgerichtsentscheid Buechlimattbach, Münchenbuchsee).



Typischer Wiesenbach mit Seggen



Deutlich ausgebildete, sandige Gerinnesohle

Gewässerraum

- 2.2 *Die Reduktion des Gewässerraums im Gebiet 8a, 8b Bleikenmattbächli und Gebiet 9a Flurkanal Räbmatt ist aufzuheben. Es ist der minimale bundesrechtliche Gewässerraum von 11 m festzulegen.*

Das AGR bestätigt in ihrem Vorprüfungsbericht, dass das Gebiet längs dem Bleikimattbächli als dicht überbaut bezeichnet werden kann. Da aber in diesem Abschnitt ein Hochwasserschutzdefizit vorliegt und es nicht abschätzbar ist, wie und wo der zukünftige Ausbau des Gewässers erfolgt, kann aus Sicht Wasserbau auf eine rauplanerische Reduktion des Gewässerraums nicht eingetreten werden. Wir halten somit an unserem Genehmigungsvorbehalt aus dem Fachbericht Wasserbau AMT102665 vom 30. Juli 2019 fest.

Auch am Flurkanal Räbmatt (Unterlauf des Bleikimattbächli) ist weiterhin keine rauplanerische Reduktion des Gewässerraums vorzunehmen. Eine Unterschreitung des Gewässerraums kann im Einzelfall beurteilt werden, da das Gebiet als dicht überbaut bezeichnet ist.

- 2.3 Zudem ist festzuhalten, dass am Mülibach das AGR festgelegt hat, dass westlich der Kantonsstrasse das Gebiet nicht als dicht überbaut bezeichnet werden kann. Es ist daher in diesem Abschnitt derselbe Gewässerraum (16 m) wie auf der Parz. Nr. 379 axial auf das Gewässer festzulegen.
- 2.4 *Am eingedolten Gummenbach ist ein Gewässerraum auszuscheiden.*

Entgegen dem Genehmigungsvorbehalt des TBA und der Aussage des AGR im Vorprüfungsbericht wurde am Gummenbach der Gewässerraum nicht ausgeschieden. Da es sich hier um ein Gewässer handelt, dass in der strategischen Revitalisierungsplanung des Kantons Bern aufgeführt ist, muss der Gewässerraum entsprechend ausgeschieden werden.

- 2.5 *Verläuft das Gewässer am Waldrand, ist der ganze Gewässerraum abzubilden.*

Dies wurde korrekt umgesetzt.

3. Antrag (Genehmigungsvorbehalt)

Gewässernetz

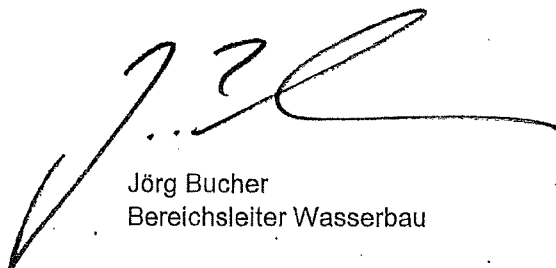
- 3.1 Für den Seitenbach des Bleikimattbächli ist im Siedlungsraum ein Gewässerraum (11 m) festzulegen. Das Gewässer ist im Zonenplan hinweisend darzustellen. Auch der Abschnitt ab der Quelle.
- 3.2 Für den offenen Gewässerabschnitt längs der Gemeindegrenze zu Lyss ist ein Gewässerraum auszuscheiden. Als Ursprung des Gewässers kann der Punkt gewählt werden, wo die Drainageleitung in den offenen Bachlauf endet.

Gewässerraum

- 3.3 Längs dem Bleikimattbächli und dem Flurkanal Räbmatt (Unterlauf des Bleikimattbächli) ist der Gewässerraum mit 11 m festzulegen.
- 3.4 Für den eingedolten Gummenbach ist ein Gewässerraum festzulegen.

4. Hinweise

- 4.1 Die mit einem Genehmigungsvorbehalt geforderten Anträge sind dem OIK nochmals zur Beurteilung vorzulegen.



Jörg Bucher
Bereichsleiter Wasserbau

Beilage/n

- Gesuchsakten retour

Kopie an

- ANF, Nadine Sandau (per E-Mail)
- Fachbereich Wasserbau, Oberingenieurkreis III